

Merkblatt

## Kontroll- und Messpflicht bei Holzheizkessel bis 70 kW



### Weshalb wird Ihr Holzheizkessel kontrolliert und gemessen?

Holzfeuerungen haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, wenn sie fachgerecht genutzt und technisch in gutem Zustand sind. Um das festzustellen, wurde im Juni 2018 in der Luftreinhalte-Verordnung die Messpflicht für kleine Holzfeuerungen bis 70 kW mit Wasser als Wärmeverteilmedium eingeführt.<sup>1</sup> Öl- und Gasfeuerungen, grosse Holzfeuerungen (mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW) sowie Restholzfeuerungen unterliegen bereits der Messpflicht. Mit der LRV-Änderung vom 1. Juni 2018 wird die Vollzugslücke bei den kleinen Holzfeuerungen geschlossen.

Neu muss bei Holzheizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung bis einschliesslich 70 kW, die mit naturbelassenem Holz betrieben werden, alle vier Jahre eine Emissionsmessung durchgeführt werden. Ausserdem müssen neue Holzheizkessel einer Abnahmemessung unterzogen werden.

### Messprogramm

Bei Holzheizkessel bis 70 kW, die mit naturbelassenen Holz betrieben werden, wird bei der periodischen Kontrolle Kohlenmonoxid (CO) gemessen (bei der Abnahmemessung zusätzlich Staub).<sup>2</sup>

In der Regel beginnt die Messung bei handbeschickten Heizkesseln 15 Minuten nach dem Kaltstart und dauert 1 x 30 Minuten oder 2 x 15 Minuten. Bei automatisch beschickten Holzheizkesseln erfolgt die Messung an der

<sup>1</sup> Nicht dazu zählen Holz-Einzelherde und Holz-Einzelraumfeuerungen wie z.B. Kochherde, Kachelöfen und Cheminées.

<sup>2</sup> Der Kohlenmonoxid-Grenzwert liegt bei handbeschickten Holzheizkesseln bei 2'500 mg/m<sup>3</sup> und bei automatisch beschickten Holzheizkesseln bei 1'000 mg/m<sup>3</sup>.

betriebswarmen Anlage und startet spätestens 15 Minuten nach Beginn der Brennstoffzufuhr. Für den Gesamtzeitbedarf ist zusätzlich mit der Vorbereitungs- und Abschlusszeit zu rechnen. Je nach Ergebnis braucht der Feuerungskontrolleur auch noch Zeit für Erläuterungen und Tipps für einen schadstoffarmen Betrieb der Feuerung.

## **Kosten für eine Messung**

Die Gebührenhöhe ist gemäss dem Gebührentarif für die Feuerungskontrolle nach Aufwand zu berechnen. Die Kosten für eine Kontrolle bzw. Messung tragen nach dem Verursacherprinzip die Anlagebetreiberinnen und -betreiber.

## **Mitwirkung der Anlagebetreiberinnen und -betreiber**

Betreiberinnen und Betreiber von handbeschickten Holzheizkesseln müssen für das Anfeuern anwesend sein. Das korrekte Beladen und Anfeuern ist wesentlich für ein gutes Messergebnis. Aus diesem Grund ist es für die Messperson wichtig, die Betreiberinnen und Betreiber bei beiden Vorgängen begleiten zu können. Bei automatisch beschickten Anlagen (Pellets-, Schnitzel-Feuerungen) ist dies weniger relevant.

## **Vorbereitungen durch die Anlagebetreiberinnen und -betreiber**

Damit die Messung mit einem möglichst guten Ergebnis abgeschlossen werden kann, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Der Speicher darf maximal zur Hälfte gefüllt sein, damit die Feuerung während der Messung konstant betrieben wird.
- Bei handbeschickten Anlagen (Stückholz-Feuerungen) muss sich der Heizkessel im kalten Zustand befinden. Der Feuerraum und der Rost müssen sauber und aschefrei sein.
- Automatisch beschickte Holzfeuerungen (Pellets-, Schnitzel-Feuerungen) können an der betriebswarmen Anlage gemessen werden.
- Zum Messtermin muss ausreichend geeigneter Holzbrennstoff vorhanden sein.

## **Alternative bei veralteten Anlagen**

Ist zu erwarten, dass die Feuerung die Grenzwerte nicht einhalten kann, kann auf eine Messung verzichtet werden, wenn sich die Anlagebetreiberinnen oder -betreiber bereiterklären, die Feuerung innerhalb von 5 Jahren zu ersetzen. Dies wird in einer Sanierungsverfügung festgehalten. Solche Holzheizkessel, welche nicht gemessen werden, unterliegen jedoch der Pflicht zur visuellen Kontrolle.

Mit der Emissionsmessung erhalten Sie Gewissheit, ob Ihre Holzfeuerung die umweltrelevanten Vorschriften einhalten kann. Wir danken Ihnen für Ihr Engagement bei der Nutzung von Holz als erneuerbare Energie für Ihre Wärmeversorgung.

## **Rechtsgrundlagen**

Art 13 LRV

periodische Mess- bzw. Kontrollpflicht für Feuerungen

Anhang 3 Ziffer 52 LRV

Anforderungen, welche die Holzfeuerungen einhalten müssen

## **Kontaktstelle**

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu